



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 10.01.1997  
KOM(96) 719 endg.

97/ 0015 (ACC)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittländern im Hinblick auf das statistische Erhebungsgebiet

(von der Kommission vorgelegt)



## BEGRÜNDUNG

**Betr.:** Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittländern im Hinblick auf das statistische Erhebungsgebiet

1. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates entspricht das statistische Erhebungsgebiet für die Außenhandelsstatistiken dem Zollgebiet, wie es im Zollkodex definiert ist.
2. Absatz 2 desselben Artikels legt jedoch fest, daß die französischen überseeischen Departements (DOM) und die Kanarischen Inseln eine Ausnahme von dieser Regel darstellen und demzufolge nicht zum statistischen Erhebungsgebiet gehören.
3. Frankreich und Spanien haben jedoch im Anschluß an identische nationale Beschlüsse die Aufnahme dieser Gebiete in das statistische Erhebungsgebiet beantragt. Es handelt sich dabei um eine Maßnahme, die aufgrund einer Verringerung der Ausnahmen die Harmonisierung der Konzepte verbessert.
4. In Anwendung dieser Änderung gelten die DOM und die Kanarischen Inseln im Hinblick auf die Außenhandelsstatistik nicht mehr als Drittländer; der Warenverkehr zwischen diesen Gebieten und den Mitgliedstaaten außer Frankreich bzw. Spanien wird also zum innergemeinschaftlichen Handel mit diesen Mitgliedstaaten; der Handel zwischen den DOM und Frankreich oder zwischen den Kanarischen Inseln und Spanien verschwindet aus der gemeinschaftlichen Statistik, und der Handel zwischen diesen beiden Gebieten und Drittländern wird als Handel Frankreichs und Spaniens mit Drittländern betrachtet.
5. Eine Änderung von Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 durch Streichung der Teile, die sich auf die DOM und auf die Kanarischen Inseln beziehen, ist also notwendig.

**VORSCHLAG  
FÜR EINE VERORDNUNG (EG) NR. .../96 DES RATES  
vom ...**

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittländern im Hinblick auf das statistische Erhebungsgebiet

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Französische Republik hat beschlossen, die überseeischen Departements ab dem 1. Januar 1997 in das statistische Erhebungsgebiet Frankreichs einzubeziehen.

Das Königreich Spanien hat beschlossen, die Kanarischen Inseln ab dem gleichen Datum in das statistische Erhebungsgebiet Spaniens einzubeziehen

Es ist daher angezeigt, die Definition des statistischen Erhebungsgebiets der Gemeinschaft in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1172/95<sup>1</sup> sowie das Anwendungsgebiet der Statistiken des Warenverkehrs der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittländern gemäß Artikel 4 der genannten Verordnung entsprechend zu ändern -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

**Artikel 1**

Die Verordnung (EG) Nr. 1172/95 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung erhält folgenden Wortlaut:  
„Abweichend von Absatz 1 umfaßt das statistische Erhebungsgebiet der Gemeinschaft die Insel Helgoland“.
2. In Artikel 4 Absatz 1 wird der zweite Unterabsatz gestrichen.

---

<sup>1</sup> ABI. L 118 vom 25.5.1995, Seite 10



## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den...

Im Namen des Rates

ISSN 0254-1467

KOM(96) 719 endg.

# DOKUMENTE

DE

17

---

Katalognummer : CB-CO-96-731-DE-C

ISBN 92-78-14111-9

---

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg